

GGEW Bergstraße AG • Postfach 13 61 • 64603 Bensheim

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Stichwort „Produktivitätsfaktor Gas - Nacherhebung“
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihr Ansprechpartner:



Bensheim, 16.12.2021

Per E-Mail: produktivitaetsfaktor@bnetza.de

Einleitung eines Verfahrens und Konsultation des Beschlussentwurfs „Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen“ (Az. BK4-21-063)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Veröffentlichung in der im Betreff genannten Angelegenheit. Die aktuelle Fassung des Beschlussentwurfes und der dazugehörigen Anlagen begegnen nach unserer Auffassung Bedenken, die wir Ihnen hiermit gern erläutern möchten:

Nach dem aktuellen Stand des Konsultationsentwurfes soll unser Unternehmen Daten in dem Umfang, in der Struktur und dem Inhalt, wie sie in den Anlagen (Erhebungsbogen und Definitionskatalog) zum Konsultationsentwurf vorgegeben sind, bis spätestens zum **31.03.2022** bei Ihrer Behörde einreichen.

Hinsichtlich der von unserem Unternehmen geforderten umfangreichen Angabe der aggregierten **Strukturparameter** (Anlage Erhebungsbogen) bedeutet dies, dass die in den vergangenen Effizienzvergleichen als Vergleichsparameter bereits abgefragten, abgestimmten und anschließend verwendeten Daten, erneut erhoben werden sollen. Diese Datensätze liegen Ihrer Behörde somit bereits vor. Die Datengrundlage ist auf der Basis der seinerzeit vorgegebenen Definitionen ermittelt und eingesetzt worden. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine eher umfangreiche **Doppelabfrage**, welche für Ihre Behörde zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen dürfte und damit im Ergebnis verzichtbar ist.

Im Erhebungsbogen (Anlage) sind im ganz erheblichen Umfang detaillierte Abfragen zu Anschlusspunkten, Netzlänge und Rohrvolumen nach Druckstufen vorgesehen. Die abgefragten Daten beziehen sich auf die Jahre 2006 und 2010. Diese liegen nunmehr länger

als 10 Jahre zurück. Unter diesem Gesichtspunkt erachten wir die Abfrage als unverhältnismäßig, da die Detailinformationen zu den Altdaten nicht mehr vorliegen. Entsprechend dürften die seinerzeit im Zuge der Effizienzvergleiche gemeldeten Daten zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr einwandfrei nachvollziehbar sein. In Anbetracht dessen sollte erwogen werden, auf die Abfrage dieser Altdaten zu verzichten.

Auf die von Ihrer Behörde beabsichtigte, zusätzliche Unterteilung der Parameter Anschlusspunkte, Netzlänge und Rohrvolumen in verschiedene Druckstufen, sollte ebenfalls verzichtet werden. Unseres Erachtens ist diese Offenlegung mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, dem voraussichtlich nicht bis zur gesetzten Frist bis zum 31.03.2022 ausreichend nachgekommen werden kann.

An dieser Stelle sei zudem der Hinweis erlaubt, dass die von Ihrer Behörde geplante Abfrage auch Daten umfasst, welche von unserem Unternehmen bereits für die Durchführung der Effizienzvergleiche nach den damals gültigen Definitionen übermittelt worden sind. Insoweit haben diese Datensätze auch bereits Eingang in die bisherigen Effizienzvergleiche gefunden. Eine ggf. geänderte Datenbasis, die auf nachträglich neu gefassten oder geschärften Definitionen beruht, vermag weder die damaligen Effizienzvergleiche in Frage zu stellen noch neue Erkenntnisse über den „Frontier-Shift“ als zentrale Größe der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors mit sich bringen.

Ihre Vorgehensweise verwundert insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Ihre Behörde jedenfalls für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die 3. Regulierungsperiode – trotz entsprechender Hinweise aus der Branche – keine Ausreißeranalyse über die Zeit vorgenommen hat. Dieser Weg wäre geeignet und erheblich effektiver, um nicht plausible Entwicklungen von Strukturparametern auf der Zeitachse zu erkennen und aus dem Datensatz auszuschneiden. Nunmehr alle Daten von allen betroffenen Unternehmen erneut abzufragen, erscheint uns vor diesem Hintergrund als nicht verhältnismäßig.

Mit Blick auf die dargestellten Bedenken bitten wir Sie, die von Ihnen beabsichtigte Entscheidung noch einmal intensiv zu prüfen und unter Berücksichtigung der erörterten Einwände entsprechend geändert zu fassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

